



Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Betriebliche Bildung

Kasernenstrasse 27
3000 Bern 22
031 633 87 00
abb.mba@be.ch
www.be.ch/abb

MBA-ABB, Kasernenstrasse 27, 3000 Bern 22

Vorgehen bei der Auflösung eines Lehrverhältnisses

siehe auch „Wegweiser durch die Berufslehre“ Abs. 2.17
<http://www.mb.berufsbildung.ch/dyn/1515.aspx>

Die Auflösung eines Lehrvertrages erfolgt:

Während der Probezeit

- a) Während der Probezeit, kann der Lehrvertrag mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen von jeder Vertragspartei (Unterschrift der kündigenden Partei* erforderlich) aufgelöst werden.

WICHTIG: Schreiben muss vor Ablauf der Probezeit erfolgen

Ausserhalb der Probezeit

Der Lehrvertrag stellt einen befristeten Arbeitsvertrag dar, d.h. er wird im Voraus für eine bestimmte Dauer abgeschlossen. Dieser Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nicht durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden, sondern endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Dauer.

Vor Ablauf der vereinbarten Dauer kann der Vertrag von den Vertragsparteien auf zwei Arten aufgelöst werden, entweder **durch Vereinbarung** oder **durch vorzeitige Auflösung aus wichtigen Gründen**:

- a) Beide Parteien – sowohl Lehrbetrieb als auch der/die Lernende – können während der ganzen Lehrzeit den Vertrag jederzeit **im gegenseitigen Einvernehmen** auflösen. Da es sich in diesem Fall um keine Kündigung handelt, endet das Lehrverhältnis zu dem Zeitpunkt, den die Vertragsparteien miteinander vereinbart haben.

Die Unterschrift beider Vertragsparteien ist erforderlich. Bei Lernenden unter 18 Jahren ist zusätzlich die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

- b) Der Lehrvertrag kann **aus wichtigem Grund** jederzeit durch eine der Parteien vorzeitig und einseitig aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei welchem die Fortsetzung der Lehre der auflösenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann (Art. 337 OR). Die Auflösung aus wichtigem Grund ist an keine Frist gebunden. Der/die Auflösende muss die fristlose Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

Die Unterschrift der kündigenden Partei* ist erforderlich.

Ob ein wichtiger Grund für die fristlose Auflösung vorliegt, hat im Streitfall das Gericht zu entscheiden. Auf Wunsch einer Partei, kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zur Klärung beigezogen werden.

Jede Auflösung ist dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Adresse s. oben) durch den Lehrbetrieb schriftlich mitzuteilen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bestätigt nach dem Eingang der Meldung die administrative Auflösung des Lehrvertrages.

Die Berufsfachschule wird davon in Kenntnis gesetzt.

Folgende gesetzliche Grundlagen können zur Anwendung kommen:

Art. 337 OR; Art. 346 OR; Art. 14 Abs. 4 und 5 BBG; Art 24 Abs. 5 Bst. b BBG

*Bei Lernenden unter 18 Jahren muss die gesetzliche Vertretung mitunterschreiben resp. schriftlich informiert werden.